

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen, der HORIZONTE Gemeinnützige Schul- und Gruppenfahrten GmbH und der HORIZONTE Residence Große Scharmann und Partner GbR, im Folgenden HORIZONTE Reisen:

1) Abschluss des Mietvertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde der HORIZONTE Reisen den Abschluss eines Mietvertrages verbindlich an. Die Buchung muss schriftlich, mittels des Buchungsantrages, vorgenommen werden, in dessen der Kunde, über sein juristische Erscheinung gegenüber HORIZONTE Reisen Auskunft gibt. Sie erfolgt durch den Anmeldenden auch für alle Teilnehmenden (Teilnehmerzahl), für deren Vertragsverpflichtungen er einsteht. Eine vollständige Liste der Teilnehmenden, ist der HORIZONTE Reisen bis zum Reiseantritt zu übermitteln. Für die Annahme der besonderen Verpflichtung des Anmeldenden bedarf es keiner ausdrücklichen und gesonderten Erklärung seitens dessen. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der schriftlichen Reisebestätigung zustande.

2) Unwesentliche Vertragsabänderungen

Die HORIZONTE Reisen behält sich vor, Änderungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt des Mietvertrages aus wichtigem Grund vorzunehmen, soweit diese Abweichungen unwesentlich sind und den Gesamtcharakter der gebuchten Gruppenfahrt nicht verändern.

3) Bezahlung, Sicherungsscheine

Mit der Buchungsbestätigung erhält der Kunde eine Anzahlungsrechnung in Höhe von 20 % des Gesamtpreises. Der Restbetrag ist in zwei Zahlungsschritten vor Reiseantritt zu zahlen. 10 % des Gesamtpreises sind bis zum 1. April des Jahres fällig, in dem die Reise stattfindet. Die Restzahlung, in der die tatsächliche Personenzahl berücksichtigt ist, ist bis 4 Wochen vor Reisebeginn fällig.

Für alle Reisen, die vor dem 1. Mai des Jahres beginnen, entfällt die zweite Anzahlung. Die Einzahlung erfolgt jeweils in einer Summe für alle gemeldeten Reiseteilnehmer.

Sicherungsscheine gemäß §651 k Abs. 3 BGB, werden nur an Reisende ausgehändigt; sie werden nicht an Gewerbetreibende, Vereine und Organisationen herausgegeben, die selbst als Reiseveranstalter für diese Reise auftreten.

4) Rücktritt

Sofern keine individuellen Rücktrittsvereinbarungen getroffen wurden, sind folgende Bedingungen bindend:

4a) Rücktritt durch den Kunden

Der Rücktritt vor Mietbeginn ist jederzeit möglich. Der Rücktritt soll aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen. Wird von dem Mietvertrag im Ganzen zurückgetreten, so verliert die HORIZONTE Reisen den Anspruch auf den vereinbarten Mietpreis. Der Rücktretende hat jedoch eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

Hierfür gelten folgende pauschale Rücktrittsgebühren:

- Rücktritt bis 203 Tage vor Reisebeginn:20 %
- Rücktritt vom 202. bis 112. Tag vor Reisebeginn:50 %
- Rücktritt vom 111. bis 70. Tag vor Reisebeginn:65 %
- Rücktritt vom 69. bis 30. Tag vor Reisebeginn:80 %
- Rücktritt vom 29. bis zum Abreisetag:95 %

Bei Rücktritt einzelner Personen aus der Reisegruppe (maximal 20% der Gesamtgruppe):

- Rücktritt vom 1.4. des Reisejahres bis 30 Tage vor Reisebeginn:65 %
- Rücktritt vom 29. Tag bis zum Abreisetag:80 %

Sofern im Mietvertrag bereits Energie- und Reinigungskosten berechnet wurden, werden diese bei Rücktritt vom Mietvertrag in voller Höhe erstattet.

Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Kunden unbenommen.

Sofern sich der Rücktritt vom Mietvertrag sich nur auf Teile der Gruppe bezieht (Verringerung der Teilnehmerzahl), so vermindert sich der Mietvertrag um die tatsächlich ersparten Aufwendungen der HORIZONTE Reisen; es sei denn, eine andere Vertragsregelung liegt vor. Änderungen der Teilnehmerzahlen müssen schriftlich gemeldet werden. Die detaillierten Bedingungen für Teilstornierungen fragen Sie bitte bei uns an. Bei der Unterschreitung der gebuchten Mindestteilnehmerzahl erfolgt eine Neuberechnung des Mietpreises. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.

4b) Rücktritt durch die HORIZONTE Reisen

Die HORIZONTE Reisen kann vom Reisevertrag zurücktreten:

- a) ohne an eine Frist gebunden zu sein, wenn der Vertragspartner seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt oder die vereinbarten Mietvertragsbedingungen nicht einhält.
- b) ohne Einhaltung einer Frist bei grob ungebührlichem Verhalten von Reiseteilnehmern, welches dem Ansehen der HORIZONTE Reisen schadet.

Eine Erstattung des Mietpreises erfolgt in beiden Fällen und aus genannten Gründen nicht.

4c) Aufhebung des Vertrages wegen unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände

Die HORIZONTE Reisen und der Kunde können vom Reisevertrag zurücktreten, wenn die Durchführung der Vermietung infolge, bei Mietvertragsabschluss nicht vorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände (Krieg, Streik, Unruhen, behördliche Anordnungen, Epidemien oder Pandemien, etc.) erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.

Sofern der Kunde gegenüber seinen Reisenden, selbst als Reiseveranstalter für die gebuchte Reise auftritt oder Gewerbetreibender ist, kann HORIZONTE Reisen für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Mietzeit noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

5) Leistung

Der Umfang der vertraglichen Leistung ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung der Buchungsbestätigung. Nebenabsprachen, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.

6) Umbuchung, Ersatzpersonen

Werden auf Wunsch des Kunden nach Abschluss des Mietvertrages Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes, des Mietbeginns, der Unterkunft, oder der gemeldeten Teilnehmer-

Allgemeine Geschäftsbedingungen

zahl vorgenommen (Umbuchung), kann die HORIZONTE Reisen eine angemessene Bearbeitungsgebühr erheben.

7) Haftung

Die HORIZONTE Reisen haftet für die gewissenhafte Vorbereitung des Mietobjektes, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Mietleistung unter Berücksichtigung der jeweiligen Orts- und Landesüblichkeit.

8) Haftungsbegrenzung

Die Haftung der HORIZONTE Reisen ist für alle Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Teilnehmerpreis pro Person beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig zugefügt wird oder HORIZONTE Reisen für einen entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens seiner Leistungsträger verantwortlich ist.

9) Haftungsausschluss

Die HORIZONTE Reisen haftet nicht für Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausstellungen, Stadtführungen, Sportveranstaltungen, etc.) und die im Vertrag ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

Ebenso erfolgen Baden und andere Sonderveranstaltungen (Klettern, Surfen, Segeln, etc.) auf eigene Gefahr. Weiterhin ist ein Anspruch auf Schadensersatz gegen die HORIZONTE Reisen ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist. Die Haftung nach 8a Absatz 1 Satz 2 STVG ist auf den Umfang der Haftpflichtversicherung begrenzt.

HORIZONTE Reisen haftet nicht für Schäden am Reisegepäck.

Keine Haftung besteht bei Einbruch oder Diebstahl. Wir empfehlen daher den Abschluss einer Reisegepäckversicherung. Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind vom Reiseteilnehmer selbst zu beaufsichtigen. Er haftet für jeden Schaden, der durch die von ihm mitgeführten Sachen verursacht wird.

10) Mitwirkungspflicht

Die Gruppe ist verpflichtet, bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen alles ihr Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und den eventuell entstehenden Schaden gering zu halten. Mängel oder Störungen sind unseren Mitarbeitern vor Ort sofort mitzuteilen.

Sollten diese Personen nicht am Ort sein, reicht eine sofortige, schriftliche Mitteilung an HORIZONTE Reisen, worin die Mängel beschrieben sind und um Abhilfe nachgesucht wird. Kommt die Gruppe durch eigenes Verschulden dieser Verpflichtung nicht nach, so stehen ihr Ansprüche insoweit nicht zu. Mitarbeiter vor Ort sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen.

11) Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist jeder Reiseteilnehmer selbst verantwortlich. Visakosten sind grundsätzlich nicht im Reisepreis inbegriffen. Die HORIZONTE Reisen weist darauf hin, dass auch in einigen westlichen Ländern für Teilnehmer ohne deutsche Staatsangehörigkeit Visapflicht besteht. Für die Einhaltung landesüblicher Gesundheitsvorschriften ist der jeweilige Kunde selbst verantwortlich. Wir empfehlen daher, rechtzeitig die entsprechenden Informationen einzuholen.

Die HORIZONTE Reisen übernimmt keine Haftung für Nachteile, die sich aus der Nichtbeachtung obiger Vorschriften ergeben.

12) Allgemeines

- a) Die Berichtigung von Irrtümern sowie von Druck- und Rechenfehlern bleibt vorbehalten.
- b) Änderungen des Reiseprogramms aus technischen Gründen oder aus unvermeidbaren und außergewöhnlichen Umständen, bleiben vorbehalten.
- c) Mögliche Abweichungen und Sonderabsprachen werden schriftlich in einer Anlage ausgehändigt.
- d) Gerichtsstand für Verträge mit Vollkaufleuten ist der Sitz der HORIZONTE Reisen.
- e) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Mietvertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche Regelungen, die dem Zweck des Gewollten möglichst nahe kommen.

Covid-19 Pandemie: Anlage Freizeitveranstalter

Abweichende Stornierungsbedingungen von Punkt 4a) der AGBs von HORIZONTE Reisen für Klassenfahrten und Veranstalter von Freizeiten

Sonderstornierungsbedingungen für Veranstalter von Freizeiten

Eine Sonderstornierung der Buchung ist möglich bis 72 Stunden vor dem gebuchten Reisebeginn, wenn:

- die Stornierung nachweislich auf Grundlage von konkreten Auswirkungen der Corona-Pandemie erfolgt, die eine Reise verhindern (z.B. angeordnete Schließung eines Landkreises, Quarantäne der Gruppe, behördliche Verfügung eines Reiseverbots, u.Ä.). In diesem Fall reduzieren wir die Stornierungsgebühren für Reisen in Gruppenhäuser auf 40 Prozent des Reisepreises und für Reisen in Zeltcamps auf 25 Prozent des Reisepreises.
- für einzelne Teilnehmende einer Gruppe bei Abreise Symptomen dokumentiert werden, die auf eine Infektion mit dem Corona-Virus und/oder eine Covid-19-Erkrankung hinweisen. In diesem Fall ist die Stornierung für bis zu 20 Prozent der Gesamt-Gruppengröße bis zur Anreise kostenfrei.

- der Aufenthalt am Zielort wegen eines allgemeinen Beherbergungsverbot auf Grund des Corona-Virus nicht möglich ist, bzw. (bei Auslandsreisen) für das Reiseziel zum Reisezeitraum eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes gilt. In diesem Fall berechnet HORIZONTE eine maximale Stornierungsgebühr für Reisen in Gruppenhäuser von 40 Prozent des Reisepreises und für Reisen in Zeltcamps von 25 Prozent des Reisepreises oder bietet, falls verfügbar, eine kostenfreie Umbuchung in ein anderes HORIZONTE Reiseziel an.
- die Bus- / Bahn-Beförderung zum Reiseziel auf Grund von behördlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus unmöglich wird. In diesem Fall reduzieren wir die Stornierungsgebühren für Reisen in Gruppenhäuser auf 40 Prozent des Reisepreises und für Reisen in Zeltcamps auf 25 Prozent des Reisepreises.

Gültig für das Reisejahr 2021

Covid-19 Pandemie: Anlage Klassenfahrten

Abweichende Stornierungsbedingungen von Punkt 4a) der AGBs von HORiZONTE Reisen für Klassenfahrten und Veranstalter von Freizeiten

Sonderstornierungsbedingungen für Klassenfahrten

Eine kostenfreie Stornierung der Buchung ist möglich bis 72 Stunden vor dem gebuchten Reisebeginn, wenn:

- die Stornierung nachweislich auf Grundlage von konkreten Auswirkungen der Corona-Pandemie erfolgt, die eine Reise verhindern (z.B. angeordnete Schulschließung, Quarantäne der Klasse bzw. Schule, behördliche Verfügung eines Reiseverbots, u.Ä.).
- für einzelne Schüler einer Klasse bei Abreise Symptome dokumentiert werden, die auf eine Infektion mit dem Corona-Virus und/oder eine Covid-19-Erkrankung hinweisen. In diesem Fall ist die Stornierung für bis zu 20 Prozent der Gesamt-Gruppengröße bis zur Anreise kostenfrei.
- der Aufenthalt am Zielort wegen eines allgemeinen Beherbergungsverbots aufgrund des Corona-Virus nicht möglich ist, bzw. (bei Auslandsreisen) für das Reiseziel zum Reisezeitraum eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes gilt. In diesem Fall ist eine kostenfreie Umbuchung in ein anderes HORiZONTE Reiseziel unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit möglich.
- die Bus- /• Bahn-Beförderung zum Reiseziel auf Grund von behördlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus unmöglich wird.

Gültig für das Reisejahr 2021